

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr.3), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und § 21 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2022 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 17.06.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 20.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Überschrift „Grundsatz“ ersetzt durch „Allgemeines“, der Absatz wird wie folgt ergänzt:

„Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung) **in der jeweils gültigen Fassung** erhebt der Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.“

2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe A) werden die Beträge bei Nummer 2.7 und 3.1 wie folgt festgesetzt:

„2.7 für einen	770-l-Abfallbehälter	130,90 € monatlich	1.570,80 € jährlich
3.1 für einen	770-l-Abfallbehälter	261,80 € monatlich	3.141,60 € jährlich “

3. In § 3 Abs. 1 Buchstabe B) werden die Beträge bei Nummer 18, 19 und 20 wie folgt festgesetzt:

„18. LKW- / Treckerreifen	je Tonne	250,00 €
19. Altreifen ohne Felge	Stück	3,36 €
20. Altreifen mit Felge	Stück	6,72 € “

4. In § 3 Abs. 1 Buchstabe C) e) wird die Gebührentabelle folgendermaßen gefasst:

„01 Siedlungsabfall (Anzahl, je 25 l)	2,50 €
04 Kunststoffe, Silagefolie (Anzahl, je 25 l)	2,50 €
05 Sperrabfall (Anzahl, je 25 l)	2,50 €
06 Bauabfälle (sofern nicht 7. bis 16.) (Anzahl, je 25 l)	2,50 €
07 Altholz (Kl. A I bis A III nach AltholzV) (Anzahl, je 25 l)	2,50 €

08 Altholz (Klasse A IV nach AltholzV) (Anzahl, je 25 l)	2,50 €
10. Asbesthaltige Baustoffe (Anzahl, je 25 l)	5,00 €
11. Dachpappe (Bitumen; Anzahl, je 25 l)	10,00 €
12. Gipskarton (Anzahl, je 25 l)	5,00 €
13. Porenbeton (Anzahl, je 25 l)	5,00 €
oder Mindestgebühr bei den Abfallarten	
14. Bauschutt, Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	5,00 €
15. Bauschutt (unbelastet)	5,00 €
16. Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	5,00 €
17. Grünabfälle, Stubben	5,60 €

5. In § 5 Abs. 1 wird der Text wie folgt gefasst:

„Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung und der **Auslieferung** eines Abfallbehältnisses gem. § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Anschlusspflicht entfällt und die Änderung dem Landkreis bekanntgegeben worden ist.“

6. § 6 wird der Text wie folgendermaßen gefasst:

„(1) Zur Finanzierung des Aufwands, der durch die Auslieferung, den Tausch und die Reinigung von Abfallbehältern entsteht, wird eine Gebühr erhoben. Die Auslieferung, der Tausch, der Einzug und die Reinigung der Behälter erfolgt durch den Landkreis oder dessen Beauftragten. Die Einziehung von Abfallbehältern ist gebührenfrei.“

(2) Für die Behälterauslieferung bei einer Neuanschaffung, die Änderung der Behälter hinsichtlich Anzahl und/oder Größe und den Behältertausch wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

a) Bei Abfallsammelbehältern 40l - 240l 33,53 € / Behälter

b) Bei Abfallsammelbehältern 770l und 1.100 l 178,41 € / Behälter.

(3) Im Zuge eines Behälterwaschtauschdienstes, kann ein verschmutzter Behälter durch einen gereinigten Behälter der gleichen Größe getauscht werden. Für diesen Tausch werden Gebühren nach Abs. 2 erhoben.

(4) Für folgende Aufstellungs- und Tausch- und Abholungsvorgänge wird keine Gebühr erhoben:

a) Ersatzgestellung für Schäden an Behältern bzw. den Verlust von Behältern, die der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung nicht zu vertreten hat,

b) Abholung nach Behälterabmeldung sowie komplette Abholung aller am Objekt befindlichen Behälter (Ende der Gebührenpflicht),

- c) Aufstellung aufgrund Einführung einer neuen Behälterfraktion durch den Landkreis (Einführung der Biotonne),
- d) Tausch bei Änderung des Behälterangebots durch den Landkreis (Wegfall oder Einführung eines Behältervolumens),
- e) Tausch bei Änderung des Abfuhrhythmus durch den Landkreis,
- f) Neuausrüstung/Austausch eines Behälters mit den durch das Identssystem erforderlichen Bestandteilen, die der Anschlusspflichtige gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung nicht zu vertreten hat.“

7. Folgende §§ verschieben sich aufgrund der Neufassung von § 6 um eine Ziffer:

- § 6 wird zu § 7
- § 7 wird zu § 8
- § 8 wird zu § 9

8. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und in diesem werden in Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Verweise von „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt.

9. Die Satzung wird um einen neuen § 11 erweitert, der Text wird wie folgt gefasst:
„Die datenschutzrechtlichen Regelungen in § 24 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 01.01.2027 finden entsprechende Anwendung.“

10. § 10 verschiebt sich aufgrund der Erweiterung um § 6 und § 11 um zwei Ziffern auf § 12.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17. Juni 2026

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Prietz (Landrat)